

Satzung des Vereins

Der Tierschutz Bremerhaven e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Der Tierschutz Bremerhaven" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) den Einsatz für die Rechte der Tiere in der Weise, dass der Verein bei an ihn gerichteten Anzeigen der Bevölkerung hinsichtlich Tierquälerei und Misshandlungen von Tieren die Ermittlung des Sachverhaltes übernimmt und ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz erstattet;
- b) die Aufnahme von ausgesetzten, umherstreunenden oder aus sonstigen Gründen heimatlosen Tieren im Tierheim des Vereins;
- c) die Unterhaltung einer Tierschutzinspektion zur Überprüfung von angezeigten Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und zur unentgeltlichen Beratung der Bevölkerung hinsichtlich Pflege und Unterbringung von Haustieren und anderen Tieren;
- d) die Fütterung und Unterstützung von gewöhnlich wild lebenden Tieren, die durch das Klima (z.B. im Winter) oder durch Naturkatastrophen ihrer natürlichen Lebensbedingungen beraubt sind;

- e) die Verbreitung des Tierschutzgedankens durch Vorträge und Schriften;
- f) die Erziehung der Jugend zur Achtung und Liebe für das Tier.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund Bonn, In der Raste 10, 53129 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzen will. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der nicht mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller/die Antragstellerin Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Die Streichung aus der Mitgliederliste und der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Einschreiben bekannt zu machen. Dagegen steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Bescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; es darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung des Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss oder die Streichung von der Mitgliederliste des Vorstandes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und des vorhergehenden Diskussion einem anderen Versammlungsleiter übertragen werden.

Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest, bestimmt den Protokollführer und die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Ausnahmen zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:

Art, Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genau Wortlaut angegeben oder als Anlage zum Protokoll genommen werden.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Für Mitglieder, die dies dem Vorstand schriftlich mitgeteilt haben, kann die Einladung in Textform im Sinne des § 126 b BGB erfolgen.

Hat der Verein mehr als 100 Mitglieder, kann der Vorstand beschließen, dass die Einladung ausschließlich durch Veröffentlichung in der Bremerhavenver Nordsee-Zeitung bewirkt wird. Mitglieder, deren Wohnsitz außerhalb der Stadt Bremerhaven/des Landkreises Cuxhaven liegt, sind stets schriftlich oder in Textform im Sinne des § 126 b BGB einzuladen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Zum Vorstand können bis zu drei Beisitzer hinzugewählt werden, die jedoch nicht vertretungsberechtigt sind.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Aufstellung der Richtlinien für den Betrieb des vereinseigenen Tierheims und der Tierschutzinspektion,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung oder den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Nachfolger der ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählt.

Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens sechs Monate dem Verein als Mitglied angehört haben. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen hiervon beschließen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Beisitzer haben jeweils eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch ein elektronisches

Medium einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären.

§ 13

Kassenprüfung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben zwei Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt, und zwar gesondert für natürliche Personen und juristische Personen.

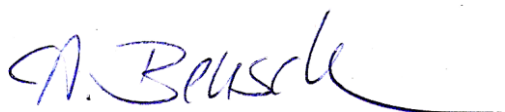
Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr sind jeweils zum 31.3 eines jeden Jahres fällig.

§ 15

Auflösung des Vereins

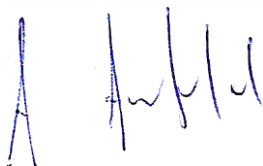
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlussfähig ist diese Versammlung, wenn 2/3 der gesamten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Sind in dieser ersten Versammlung nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, dann ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten drei Monate einzuberufen mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: "Auflösung des Vereins". Bei dieser Abstimmung beschließen die anwesenden Mitglieder mit 3/4 Mehrheit über die Auflösung des Vereins.



A.Bensch

1. Vorsitzende



Dr. K.Hantschel

2. Vorsitzender